

Richterliche Überlastung

Deals an Gerichten: „Der kurze Prozess“, FR-Meinung vom 20. März

Herr Bommarius meint, wenn das Bundesverfassungsgericht den Deal verboten hätte, hätte es unvermeidlich den Kollaps der Strafjustiz riskiert. Außerdem seien die Bundesländer nicht bereit, der überforderten Justiz mit der gebotenen Aufstockung des Personals, d.h. die Zahl der Richter zu erhöhen, zu helfen. Diese Ausführungen berücksichtigen nicht die Ursachen für die Überlastung nicht nur der Strafjustiz, die die Absprache im Strafprozess zur Folge hat.

Die tatsächlichen Gründe

Es ist zu bedauern, dass Politik und Richterschaft nicht bereit sind, die tatsächlichen Gründe der Überlastung der Justiz zu ermitteln. Vorab sind zu nennen die extensive Beschäftigung mit Bagatellfällen und die unzulängliche Organisation der Arbeitsabläufe in den Gerichten. Eine Hauptursache sind die vielen Fehlurteile, die zu unnützen Berufungen und Revisionen führen. Kenner schätzen, dass etwa 25 Prozent aller Urteile falsch sind. Eine weitere Hauptursache sind die vielen richterlichen Nebentätigkeiten: Treuhänder für Banken und Versicherungen, Leiter von betrieblichen Einigungsstellen und eine teils umfangreiche Vortragstätigkeit.

Diese Nebentätigkeiten können in der Regel nur in der Arbeitszeit ausgeübt werden und zweckentfremden somit richterliche Arbeitskraft. Sie gefährden

außerdem die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz). Die Lebenserfahrung bestätigt, dass ein Richter, der Treuhänder für eine Bank ist, über eine streitige Banksache besonders dann nicht mehr unvoreingenommen urteilen kann, wenn eine Partei die Bank ist, für die er nebenher als Treuhänder tätig ist.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat für 2011 ermittelt, dass der prozentuale Anteil der Richter, die anzeige- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausübten, am Oberlandesgericht 29,5 Prozent und an den Landgerichten 18,1 Prozent betrug, an den Arbeitsgerichten 59,4 Prozent, am Landesarbeitsgericht sogar 77,8 Prozent. Die Vergütungsbeträge für Arbeitsrichter, die betriebliche Einigungsstellen geleitet haben, betragen je Einzelfall zwischen 26 600 und 49 400 Euro. Es ist anzunehmen, dass die richterlichen Nebentätigkeiten in den anderen Bundesländern einen ähnlichen Umfang hatten.

Wenn diese Nebentätigkeiten untersagt oder zumindest stark eingeschränkt und die zuvor erwähnten Justizmängel weitestgehend abgestellt würden, dann würde sich vermutlich herausstellen, dass es die Überlastung nicht gibt, die vorhandenen Richter also ausreichend sind. Dann könnte auf die Absprache im Strafverfahren größtenteils verzichtet werden. Es wäre Aufgabe der Politik, diese Missstände abzustellen. Es ist aber fraglich, ob sie dazu bereit ist.

Horst Trieflinger, Frankfurt